Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 012
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 08. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Juli 2020)

zum Thema:

Transparenz versus Geheimniskrämerei – Nennung von Bauherren, Eigentümern und Projektentwicklern bei Neubauvorhaben

und **Antwort** vom 22. Jul. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Jul. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24 012
vom 08. Juli 2020
über Transparenz versus Geheimniskrämerei - Nennung von Bauherren, Eigentümern und Projektentwicklern bei Neubauvorhaben

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Wie beurteilt der Senat, aufgrund unterschiedlicher Handhabung in den Bezirken, rechtlich die Auskunftspflicht des Bezirksamts gegenüber Bezirksverordneten und Bürgerdeputieren des zuständigen Ausschusses hinsichtlich der Nennung und Mitteilung von Bauherren, Eigentümern und Projektentwicklern bei Neubauvorhaben? Können hier die allgemeinen Regelungen nach dem Bezirksverwaltungsgesetz (u.a. § 15 „Unterrichtung der BVV“ und § 17 „Kontrolle durch die BVV Anwendung“ finden oder gelten andere Rechtsnormen? Wenn ja, welche?

Frage 2:
Teilt der Senat die Auffassung, dass bei einem Bebauungsvorhaben auf einem Grundstück einer städtischen Wohnungsgesellschaft, einer Wohnungsbaugenossenschaft oder eines Projektentwicklers der Name der Gesellschaft mit entsprechenden Erreichbarkeitsdaten seitens des Bezirksamtes gegenüber der BVV, ihrem für das Bauen zuständigen Fachausschuss bzw. den Bezirksverordneten an sich mitzuteilen sind, da die Verordneten sonst daran gehindert sind, zur Einholung von Informationen und zur Klärung von Sachfragen mit den Eigentümern in Kontakt treten zu können?

Frage 3:
Ist davon auszugehen, dass auch bei privaten Bauherren, die nicht in einer Gesellschaftsform organisiert sind, dieses Recht auf Nennung des Grundstückseigentümers gegenüber dem zuständigen BVV-Ausschuss bzw. einzelnen Bezirksverordneten auf direkte Nachfrage besteht, da sonst kein Kontakt aufgenommen werden kann?

Antwort zu 1. - 3.:
Bezirksverordnete haben nach § 11 Abs. 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) das Recht, Fragen an das Bezirksamt zu stellen und nach § 11 Abs. 2 BezVG das Recht, Einsicht in die Akten des Bezirksamts zu nehmen. Diese Rechte finden ihre Grenzen, soweit schutzwürdige Belange Dritter oder dringende öffentliche Interessen entgegenstehen. Als schutzwürdige Belange Dritter kommen insbesondere ein Interesse am Schutz personenbezogener Daten und ein Interesse am Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Betracht. Die Namen von Eigentümern, Bauherren und Projektentwicklern sowie deren Erreichbarkeitsdaten sind personenbezogene

Daten. Zudem kann ohne nähere Kenntnis des Sachverhalts nicht ausgeschlossen werden, dass diese Daten Geschäftsgeheimnisse darstellen. Ob die jeweiligen Daten schutzbedürftig sind, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu klären. Dazu sind die Betroffenen anzuhören und anschließend sind die von ihnen geltend gemachten Schutzinteressen mit dem Informationsinteresse der Bezirksverordneten abzuwägen. Bezüglich einer Akteneinsicht möglicherweise entgegenstehender öffentlicher Interessen ist insbesondere zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall der Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses einer Übermittlung der Informationen entgegensteht.

Die Ausschüsse der Bezirksverordnetenversammlung haben ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht bezüglich bezirklicher Angelegenheiten gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 BezVG. Nach dem Wortlaut des § 17 Abs. 2 Satz 2 BezVG darf dem Ausschuss die Einsichtnahme nur verweigert werden, wenn das Bekanntwerden der Akteninhalte dem Wohle des Bundes oder eines Bundeslandes erhebliche Nachteile bereiten würde. Diese Einschränkung gilt für das Auskunftsrecht der Ausschüsse entsprechend. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Einschränkung vorliegt. Soweit ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Bundes oder eines Bundeslandes nicht zu befürchten ist, ist weiter zu prüfen, ob einem öffentlichen Bekanntwerden der erfragten Informationen schutzwürdige Belange Dritter oder öffentliche Interessen entgegenstehen. Zum Vorgehen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Soweit einem öffentlichen Bekanntwerden der erfragten Informationen schutzwürdige Belange Dritter oder öffentliche Interessen entgegenstehen, kann diesem Schutzinteresse in der Regel dadurch hinreichend Rechnung getragen werden, dass die Informationen unter der Maßgabe der Wahrung der Vertraulichkeit mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen kommt ein Ausschluss des Auskunfts- und Akteneinsichtsrechts in Betracht, so zum Beispiel dann, wenn die Weitergabe der erbetenen Informationen wegen ihres streng persönlichen Charakters unzumutbar ist, oder soweit vorrangige spezialgesetzliche Vorschriften den Kreis der Zugangsberechtigten abschließend definieren.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat ein Auskunftsrecht bezüglich bezirklicher Angelegenheiten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 BezVG. Es gelten insoweit die für das Auskunftsrecht der Ausschüsse dargelegten Beschränkungen entsprechend.

Frage 4:
Ist davon analog auszugehen, dass diese unter 1. bis 3. hinterfragten Handhabungen auch gegenüber Abgeordneten so anzuwenden sind?

Antwort zu 4.:
Nein, die Beteiligungsrechte von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses richten sich nach Art. 45 Verfassung von Berlin (VvB). Mitgliedern des Abgeordnetenhauses steht ein Fragerecht nach Art. 45 Abs. 1 VvB und ein Recht auf Akteneinsicht nach Art. 45 Abs. 2 VvB zu. Beide parlamentarischen Informationsreche unterliegen jedoch Grenzen, zu denen auch entgegenstehende Grundrechte Dritter wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gehören. Droht ein Grundrechtseingriff, müssen daher die Rechte der Abgeordneten mit denen des Grundrechtsträgers im Einzelfall und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen werden.

Berlin, den 22. Juli 2020

Katrin Lompscher
.....
Senatorin für
Stadtentwicklung und Wohnen